

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.665.749 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.640.227 EUR
mit einem Saldo von	25.522 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	25.522 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	881.007 EUR
--	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	432.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.711.900 EUR
mit einem Saldo von	-3.279.900 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.094.024 EUR
mit einem Saldo von	1.905.976 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	492.917 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

¹Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

¹Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

¹Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

¹Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **380,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **395,00 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

390,00 v.H.

§ 6

¹Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

¹Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 01.02.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

¹Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,

- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

§ 9

¹Für die Deckungsfähigkeit gilt die von der Gemeindevertretung beschlossene Budgetierungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 02.02.2023

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der nach § 103 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 und § 4 der Haushaltssatzung 2023 sind durch den Landrat des Wetteraukreises erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 01.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von insgesamt

3.000.000 €

(in Worten: drei Millionen Euro)

erteilt.

2. Aufgrund des § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.300.000 €

(in Worten: Eine Million dreihunderttausend Euro)

erteilt.

Friedberg/H., den 15.05.2023
Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg
Kommunale Finanzaufsicht
